

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sonst genug belasteten Finanzen des Antonierhauses weiter in Anspruch nehmen zu müssen.

Aus einem Schreiben an den mehrerwähnten Ordensgeistlichen Claudius Mallet ergibt sich, daß die bernische Regierung seinem Verwandten Bernhard die Uebernahme des „Rectorats“ im Antonierhause nicht gestatten wollte.¹⁾ Doch bewies sie sich nicht unerbittlich, als über ein Jahr später, im Mai 1525, der junge Comthur, seine Fehler bereuend, dieselbe demüthigst um ihre Huld und Gnade bat und versprach, sich zu bessern und sein Amt treulich zu versehen.²⁾ Im Vertrauen auf die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung wurde ihm die Verwaltung des Antonierhauses neuerdings übertragen und dem Claud. Mallet die Versicherung gegeben, daß Bern den Hauspfleger in seinem Amte handhaben und durch Niemand anfechten lassen werde.

XI.

Die Quellen, die wir bisher für diesen Aufsatz benutzt haben, reichen nur bis zum Jahre 1525 herab;³⁾ von da an verlieren wir das Ordenshaus mehr und mehr aus den Augen. Aber seine Tage waren jetzt ohnehin gezählt. Bernhard Mallet, den wir eben mit der Hausverwaltung wieder betraut sahen, war der letzte Comthur Antonierordens in Bern.

¹⁾ Schreiben vom 10. Mai 1525; Latein. Missivenbuch J, Fol. 204.

²⁾ Angeführtes Schreiben.

³⁾ Dieses Schreiben vom 10. Mai 1525 ist das Letzte der auf das Antonierhaus in Bern. Bezug habenden Documente dieser Art.

Im kirchlich-religiösen Leben bereiteten sich nämlich in diesen Tagen auch in unserer Vaterstadt jene tiefgreifenden Veränderungen vor, die unter dem Namen der Reformation bekannt sind, und die kirchlichen Verhältnisse ganz umgestalteten. Ein höheres und reineres Licht suchend, als dasjenige, welches durch die in die katholische Kirche eingedrungenen Menschenfakungen verdunkelt war, wandte sich Bern der evangelischen Predigt eines Sebastian Meyer und Berchtold Haller mit wachsendem Verlangen zu und nahm ihre Unterweisung auf Grund des reinen „Gottsworts“ freudig auf. Die berühmte Disputation im Januar 1528 entschied den Sieg der unverfälschten Bibelehre über die römischen Kirchendogmen. Mit ihnen fielen auch die Klöster. Das Antonierhaus theilte sein Schicksal mit vielen andern Gotteshäusern, von welchen die einen schon im Laufe des Jahres 1528, die andern später aufgehoben wurden. Sämmtliche waren bereits einem von Rath und Burgern am 28. Juli 1527 gefaßten Beschlusse zufolge unter Bögte gestellt worden. Unter den in der Hauptstadt gelegenen geistlichen Stiftungen, deren Verwaltung ebenfalls Bögten übertragen wurde — nämlich die Stift zu St. Vincenzen (Sulpitius Haller), die „Barfüßen“ (Gilgian Sibold), die „Predigern“ (Hans Otli) und die „Iselfrauen“ (Ftr. Diebold von Erlach) ¹⁾ findet sich das Ordenshaus Antonierordens nicht mehr genannt. Es dürfte demnach entweder mit dem Chorherrenstift beim Münster unter eine und dieselbe Verwaltung vereinigt worden ²⁾ oder, — was wahrscheinlicher

¹⁾ Rathsmニュアル Nr. 214, S. 120 und ff.

²⁾ Für diese Vermuthung spräche der Umstand, daß infolge Rathsspruch vom 5. December 1495 das Antonierhaus verpflichtet wurde, an das Chorherrenstift zu St. Vincenz jährlich eine „Gült“ von vier Bernpfunden zu entrichten.

ist — schon im Sommer 1527, als jener Beschluß erfolgte — ganz aufgehoben gewesen sein.

Kurz nach dem Schluß der Disputation erließ Bern die Verordnung, daß die Bilder und „Götzen“ sowie die Altäre in acht Tagen „dennen gerüttet“ und die Tafeln weggenommen werden sollten.¹⁾ Dieser Befehl galt ebenfalls unserm Gotteshause, und es wurde daher beschlossen, „die Bilder zu Sant Anthonien in das Gewelb zu legen.“²⁾ Auch die Kelche mußten alle zu St. Vincenzen in das „Gewelb uf der Sacristy“ zusammengetragen und zu Bestimmung ihres Werthes abgewogen werden.

Während so das Antonierhaus mehr und mehr seines Charakters und Schmuckes entkleidet wurde, traf den Vorsteher desselben, Bernhard Mallet, eine Verfügung des Kl. Rathes, welche durch dessen Aufführung und Handlungsweise gerechtfertigt gewesen zu sein scheint; er wurde „von sin's Mißhandels wegen“ von Stadt und Land „mit dem End“ abgefertigt, d. h. mit dem eidlichen Versprechen, das bernische Gebiet nie wieder zu betreten.³⁾ Tags darauf erging an den Schultheißen zu Burgdorf (Hs. Franz Nägeli) der Befehl, des „Töniers“ Degen, Tolfen (Dolch), „Buchsilber“ und übrige Habseligkeiten nach Bern zu schicken.⁴⁾

Keine Nachricht meldet uns, was aus dem Antonius-Spital geworden ist, ob Bern ihn gleichzeitig mit dem Ordenshause schloß, oder ob es für die zur Zeit sich darin

1) Rathsmニュアル Nr. 216, S. 100 (27. Januar 1528).

2) Ebendasselbst S. 103 (28. Januar).

3) *ibidem* S. 205 (2. März 1528).

4) Rathsmニュアル Nr. 216, S. 207 (3. März). — Das Ordenshaus in Burgdorf, von welchem in den letzten 40 Jahren keine Spur mehr sich findet, scheint demnach auch um diese Zeit eingegangen zu sein.

befindenden Kranken auf andere Weise sorgte, z. B. durch Verlegung derselben in einen der andern Spitäler, etwa denjenigen der sogen. „Feldsiechen“.

Am 8. April 1528 gab der Kl. Rath den Befehl, die „Gögen“ zu St. Antoni zu verbrennen. ¹⁾ Vierzehn Tage später verkaufte die Regierung die Matten, Neben und Garten nebst der „Lumpermans-Matte“, welche diesem Gotteshause gehört hatten, um 600 Bernpfunde an den Stadtschreiber Peter Gyro (Zyro), welcher kurz zuvor, am 13. April, in seinem Amte bestätigt worden war. ²⁾ Zwei Monate darauf, Mitte Juni, ging das „St. Antony-Huß und Stall“ in den Besitz des Matthias Murer um die Kauffsumme von 500 Pfunden über, doch die „hinder der Kilchen an die Aare hinabreichende „Halde“ vorbehalten. ³⁾ Am 6. August 1529 erwarb der Rathsherr Imhag den „St. Antonyer Stall „umb 20 Gulden“ und Ende September's gl. J. Bartholomäus Bach das „St. Antonyer Huß“ um 300 Bernpfunde. ⁴⁾

Das jetzige Antonierhaus, in dem wir nichts anderes als die ehemalige Kirche erblicken, ist bis in die 40ger Jahre unseres Jahrhunderts herab Eigenthum des Staates geblieben.

Noch stehen die Mauern der Kirche, aber der innere Raum ist nicht mehr freundlich beleuchtet von den durch die Spitzbogenfenster hereinfallenden Sonnenstrahlen, auch nicht mehr der Andacht geweiht, sondern schon in alter

¹⁾ Rathsmニュアル Nr. 217, S. 117.

²⁾ Rathsmニュアル Nr. 217, Seite 145 (und 123). (20. April 1528.)

³⁾ Ebendasselbst Nr. 218, S. 13. — Diese Halde („hintan Santithöni“) wurde im April 1532 an Hans Franz Nägeli gegen einen jährlichen Zins von 15 Schill. hingeliehen (Nr. 233, Seite 172).

⁴⁾ Rathsmニュアル Nr. 222, S. 249 und 366.

Zeit durch eine Menge Trämboden in verschiedene Stockwerke abgetheilt, hat eine Zeit lang als Kornspeicher dienen müssen; noch später ist derselbe zu einer finstern, staubbedeckten Kumpelkammer geworden. Als im Jahr 1844 die Regierung das Haus dem Besitzer des Gasthofes zur Krone verkaufte, wurde im Erdgeschoß ein Stall eingerichtet. Infolge neuerer Handänderung hat darin die Gemeinde ein Löschgeräthschafsmagazin hergestellt, während in den obern Böden Holzvorräthe eines Schreiners aufgestapelt sind, so daß im Innern des Gebäudes von einer Kirche nichts mehr zu erkennen ist.

XII.

Bevor wir schließen, bleibt uns noch Einiges mitzutheilen über die Vergabungen, mit welchen das Wohlwollen der bernischen Burgerschaft das Antonierhaus von Anfang seines Bestehens bis herab zu seinem Eingehen in freigebiger Weise bedacht hat. Von diesen Schenkungen ist uns aber — mit Ausnahme derjenigen einer bedeutenden Herrschaft im bernischen Gebiete (deren eventueller Anfall indeß nicht erfolgte) — keine einzige bekannt, welche das Ordenshaus in den Besitz von Liegenschaften gesetzt hätte, während dieses bei andern Gotteshäusern ein vielfach sich wiederholender Fall war.

Als den ersten, welcher durch Testament das Haus und „den lieben Heiligen Sanct Anthonien“ bedacht hat, finden wir aufgezeichnet 1452 den bernischen Schultheißen Hans Rudolf Hofmeister, Edelknecht, mit einer jährlichen Gülte von zwei Gulden.¹⁾ Ihm folgen:

¹⁾ Testamentenbuch Bd. I.